

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 17. Februar 1931.

### An die Kirchenvorstände

1. Dem Gesetz über die eigenen Einnahmen unterliegen die Erträgnisse aus Vermögen undwerbenden Betrieben. Das den Gemeinden zur freien Verfügung belassene eine Viertel ist jedoch, falls es nicht verbraucht wird, nicht als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Die Erträgnisse dieser Gelder stehen daher, falls sie angelegt werden, voll der Gemeinde zur Verfügung.

2. Die Gemeinden werden ersucht, dem Chor des Kirchlichen Jugendamtes bei Veranstaltungen in den Gemeinden die Räume mietefrei gegen Erstattung der baren Auslagen zu überlassen.

3. Das Wohlfahrtsamt bemüht sich, wieder Wohlfahrtspfleger aus bürgerlichen Kreisen zu erhalten. Da es sehr erwünscht wäre, wenn sich recht viele Kirchenvorsteher für dieses Amt zur Verfügung stellen, werden die Kirchenvorstände ersucht, in einer Sitzung dazu Stellung zu nehmen.

4. Der Kirchenrat hat beschlossen, auch die Pensionsbezüge der Organisten und Kantoren, soweit sie unterhalb der Grenze von 2000 *RM* liegen, aber den Betrag von 1500 *RM* im Jahr übersteigen, um 3 % zu kürzen. (Vgl. G. B. M. vom 30. Januar 1931 Seite 3.)

### An die Herren Geistlichen

Die Herren Geistlichen werden ersucht, im Gottesdienst am 8. März 1931 und in Gemeindefeiern des 100. Geburtstages des vereinigten Pastor Friedrich von Bodelschwingh (geboren am 6. März 1831) zu gedenken. Ein Schriftenverzeichnis zur Vorbereitung der Bodelschwingh-Gedächtnisfeier liegt in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsichtnahme aus.

### An die Kirchenvorstände

### An die Herren Geistlichen

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 1931 folgende Erklärung beschlossen:

Die Hamburger Bürgerschaft hat am 21. Januar 1931 ein Gesetz beschlossen, das den „Austritt aus einer Religionsgemeinschaft“ erleichtert. Die Synode versteht und

vertritt durchaus den Grundsatz, daß in Fragen der Religion volle Freiheit der Entscheidung und volle Bewegungsfreiheit des Handelns gewährleistet sein muß. Diese Freiheit bestand für den Austritt aus der Kirche schon bisher. Ob darum der Erlaß des vorliegenden Gesetzes nötig war, will die Synode hier nicht prüfen.

Wohl aber zieht sie sich zu einer zweifachen Erklärung veranlaßt.

Die Synode kann es nur tief bedauern, daß auch dieses Mal die Kirche, um deren bisherige Glieder es sich in einem Austrittsgesetz handelt, vor Erlaß eines so weittragenden Gesetzes nicht im mindesten gehört worden ist. Eine solche Befragung wäre ein Zeugnis dafür gewesen, daß der Staat die Bedeutung nicht verkennt, die die christliche Kirche für das deutsche Volksleben seit Jahrhunderten gehabt hat und gerade auch in der Gegenwart hat.

Sodann aber konnte aus Zeitungsberichten über die Bürgerschaftssitzung am 21. d. M. der Eindruck entstehen, als sei dort u. a. im Namen der Kirche erklärt worden, die Kirche lege auf die Setzung einer Frist, nach deren Ablauf eine Austrittserklärung erst rechtswirksam werden soll, kein Gewicht. Dieser irrigen Auffassung gegenüber erklärt die Synode, daß die Setzung einer solchen Frist, wie sie in anderen Ländern besteht, von der Kirche als ein elementares Gebot der Gerechtigkeit betrachtet wird. Die Kirche muß beanspruchen, daß ihr die Möglichkeit zu persönlicher Fühlungnahme mit ihren Gliedern gegeben wird, bevor ein so tief eingreifender und weithin wirkender Entschluß durchgeführt wird. Dies um so mehr, als in ungezählten Fällen festgestellt worden ist, wie oft Austrittserklärungen übereilt und unter dem Einfluß einer in die Massen geworfenen Agitation erfolgt sind.

2. Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1931 beschlossen, daß der Sonntag Reminiszere in den Hauptgottesdiensten der Gemeinden als Volkstrauertag gefeiert wird. Für die Trauerfeiern der großen Verbände insbesondere des Deutschen Vereins für Kriegsgräberfürsorge können nach Vereinbarung mit den Gemeinden und Pfarrämtern am Nachmittag und in den Abendstunden besondere Gottesdienste veranstaltet werden.

Die Gemeinden werden ersucht, am Sonntag Reminiszere, dem 1. März 1931, wie in den Vorjahren von 13 bis 13<sup>1/4</sup> Uhr die Glocken läuten zu lassen und die Beflaggung mit Flor vorzunehmen.

3. Gewarnt wird auf Veranlassung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats München vor nachstehender französischer Firma, die sich in Erbschaftsachen anbietet:

Maurice Coutot Dr. jur. Genealog bzw.

A. Daeslé Dr. jur. Notar.

Diese Firma schickt höchst zudringliche Vertreter zu den Pfarrämtern. Ebenso drängt der Vertreter die manchmal sehr einfachen Leute, welche die angebliche Erbschaft machen, zur Unterschrift eines Vertrages, in welchem dem vermittelnden Geschäfte ein Drittel der Erbschaft abgetreten wird.

4. Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenbüros“ im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in 6. Ausgabe neu erschienen und durch die Kanzlei des Kirchenrats, Jakobikirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,30 RM. In dem Verzeichnis sind auch die Mitglieder des Kirchenrats und der Synode, die Organisten und Kantoren, die Gemeindeglieder und Gemeinde-

helferinnen mit aufgeführt. Im Anhang sind die Pastoren der Nachbargemeinden verzeichnet.

Gegen vorherige Einzahlung von 1,30 *RM* an Pastor Danum, Deutsche Bank T oder Postcheck 71674 wird ein Exemplar portofrei zugesandt.

5. Der Kirchenrat hat beschlossen, daß noch in 500 Exemplaren vorhandene Volksfestbuch von Hauptpastor D. Knolle in Zukunft zum Preise von 1,50 *RM*, das noch in 2—300 Exemplaren vorhandene Buch „Hamburgische Reformationsgeschichte“ in Zukunft für 1 *RM* abzugeben. Die Kirchenvorstände werden um geeignete Bekanntmachung dieser neuen Preise gebeten.

#### 6. Neue Schriften.

Von dem Verlag „Auf der Wacht“ Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, können folgende zur Verteilung bei der Konfirmation und Schulentlassung besonders geeignete Flugblätter, Merkarten und Schriften bezogen werden:

#### A. Flugblätter:

1. An unsere Konfirmanden! Von Schulleiter Ulbricht.  
2 Seiten. 100: 1,— *RM*. 1000: 9,— *RM*.
2. Merkblatt für junge Mädchen über die Schädigungen durch Kaufgetränke.  
Von Schulleiter Ulbricht.  
2 Seiten. 100: 1,— *RM*. 1000: 9,— *RM*.
3. Guter Rat für die Jugend — zugleich ein Wort an ihre Freunde. Von Dr. F. Flaig.  
2 Seiten. 100: 1,40 *RM*. 1000: 12,— *RM*.
4. Deutsche Jugend! (Jugendschutzbestimmungen des Gaststättengesetzes 1930.)  
2 Seiten. 100: 1,50 *RM*. 1000: 12,— *RM*.
5. Der Feind ist im Lande! Brief eines Lehrers an seine Schüler. Von Franz Lüdtke.  
2 Seiten. 100: 1,40 *RM*. 1000: 12,— *RM*.
6. Ein Trinkspruch. (Einer wirklichen Begebenheit nacherzählt.) Von Frau Ad. Hoffmann.  
2 Seiten. 100: 1,40 *RM*. 1000: 12,— *RM*.
7. Wer hilft mit? Von Hauptlehrer Dierlamm (mit 2 Bildern).  
4 Seiten. 100: 2,— *RM*. 1000: 18,— *RM*.
8. Ein ernstes Freundeswort (Warnung vor Alkohol und Unfittlichkeit). Von Dr. med. H. Paull.  
4 Seiten mit Tafeln. 100: 2,50 *RM*. 1000: 20,— *RM*.
9. Konfirmanden! Von Studienrat Dr. Hollweg (Büttenpapier, für Söhne und Töchter der höheren Schulen geeignet).  
4 Seiten. 100: 4,50 *RM*. 1000: 40,— *RM*.

#### B. Merkarten:

10. Was sollen Eltern, Paten usw. der Konfirmanden hinsichtlich des Alkohols beherzigen?  
100: —,80 *RM*. 1000: 8,— *RM*.
11. Was muß jeder Sportmann und Turner vom Alkohol wissen?  
100: 1,— *RM*. 1000: 8,— *RM*.

## C. Schriften:

12. Der größte Betrüger. Von Dr. Wilhelm Bode.  
16 Seiten. 10: 1,50 *RM.* 100: 10,— *RM.*
13. Gesunde Jugend — Gesundes Volk! Von Rektor Georg. (Schulbuch für die Hand der Schüler über den Alkohol, mit vielen Tafeln usw.)  
40 Seiten. 10: 3,— *RM.* 100: 25,— *RM.*
14. Schwindsucht, Trunksucht, Unzucht (drei Feinde von Jugendkraft und Lebensglück). Von Fr. Weiß.  
32 Seiten. 10: 1,20 *RM.* 100: 10,— *RM.*
15. Für Abiturienten:  
Alte und neue Formen studentischer Geselligkeit. Von Universitätsdirektor Professor Dr. Stählin.  
16 Seiten. 10: 2,— *RM.* 100: 17,— *RM.*

Der Kirchenrat

Der Senior